

## **Allgemeine Bedingungen für Lehrverträge (ABL) der Hochschule Meissen (FH) und Fortbildungszentrum**

in der Fassung vom 18. März 2025

### **1. Gegenstand**

Gegenstand ist die Durchführung einer oder mehrerer Veranstaltungen gemäß dem (Rahmen-)Lehrvertrag. Gibt der Auftraggeber einen Stoffplan vor, so ist dieser Vertragsbestandteil.

### **2. Freie Dozierende**

Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist, wird das Vertragsverhältnis mit freien Dozierenden auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers als freies Dozierendenverhältnis begründet; insbesondere, um auch anderen Tätigkeiten nachgehen zu können. Der Auftragnehmer ist frei darin, auch für andere Auftraggeber und damit für Dritte als Dozierender tätig zu sein. Eine über den Umfang dieses Vertrags hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird zwischen den Vertragsparteien nicht begründet.

### **3. Bildungseinrichtungen und juristische Personen als Auftragnehmer**

- 3.1. Für Bildungseinrichtungen und juristische Personen, die zur Vertragserfüllung Dozierende entsenden, gelten nachfolgende Regelungen.
- 3.2. Hat sich der Auftragnehmer zum Einsatz eines bestimmten Dozierenden verpflichtet, ist er zum Einsatz eines anderen Dozierenden nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einverständniserklärung des Auftraggebers berechtigt.
- 3.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Dozierendenauswahl. Insbesondere stellt er sicher, dass die Dozierenden über die, gemessen am Vertragsgegenstand, entsprechenden notwendigen pädagogischen und fachlichen Kenntnisse verfügen.
- 3.4. Werden vom Auftragnehmer pädagogisch bzw. fachlich ungeeignete Dozierende gemäß Ziff. 13.1.2 ABL eingesetzt, halten diese nicht den Stoffplan ein oder kommt es zu wiederholter Unpünktlichkeit des Dozierenden ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zum unverzüglichen Austausch des Dozierenden verpflichtet. Bei schon laufenden Veranstaltungen ist dabei vorrangig sicherzustellen, dass die Veranstaltung trotz des Personenaustauschs im vereinbarten Zeitraum abgeschlossen werden kann.
- 3.5. Die vom Auftragnehmer ausgewählten Dozierenden einschließlich ihres jeweiligen Fachgebiets sind dem Auftraggeber mit Einreichung des Angebots zu benennen.

#### 4. Zeit und Ort der Veranstaltung

- 4.1. Zeit und Ort der Veranstaltungen ergeben sich aus dem Lehrvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Die genauen Schulungsräume teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit.
- 4.2. Der Auftraggeber behält sich Änderungen ausdrücklich vor.
- 4.3. Die Änderungen werden dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich mitgeteilt.

#### 5. Arbeitsunterlagen/Leistungsumfang

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, inhaltlich gemäß der Veranstaltungsbeschreibung oder nach Absprache Arbeitsunterlagen zu erstellen und diese dem Auftraggeber vor Beginn der Veranstaltung zuzuleiten.
- 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, fachliche Veranstaltung durchzuführen.
- 5.3. Personenbezogene Daten müssen in den Arbeitsunterlagen geschwärzt oder pseudonymisiert werden. Ist dies nicht ohne Sinnentstellung oder Sinnverlust möglich, dürfen die Unterlagen nur verwendet werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dabei müssen die Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten nur im Ausnahmefall hinter dem Interesse an einer Verwendung der Unterlagen zurücktreten, vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften trägt der Auftragnehmer.
- 5.4. Bei der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung hinsichtlich Art, Durchführung, Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt ist der Auftragnehmer Weisungen nicht unterworfen.
- 5.5. Die Arbeitsunterlagen sollen der HSF spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin digital zur Verfügung gestellt werden. Sofern im Einzelfall notwendig, übernimmt der Auftraggeber die Vervielfältigung der Arbeitsunterlagen kostenlos. Fertigt der Auftragnehmer die notwendige Kopienanzahl selbst an, ist der Auftraggeber zur Erstattung der dadurch entstehenden Kosten nicht verpflichtet.
- 5.6. Die für die Veranstaltung benötigten weiteren Lehrunterlagen oder besondere Ausstattungsgegenstände benennt der Auftragnehmer bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dem Auftraggeber konkret. Gesetzestexte, Verordnungen u. Ä. sind durch den Auftragnehmer bis zum gleichen Zeitpunkt inklusive Fundstelle zu benennen.
- 5.7. Der Auftraggeber ist nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer berechtigt, die Arbeitsunterlagen im Rahmen seiner weiteren Fortbildungstätigkeit, insbesondere auch durch Veröffentlichung auf seinen Lernplattformen, den Veranstaltungsteilnehmenden zur Verfügung zu stellen, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch neue oder zusätzliche Vergütungs- oder Honoraransprüche entstehen.

## 6. Übernachtung, Unterkunft

- 6.1. Der Auftragnehmer teilt spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei späteren Vertragsschlüssen unverzüglich, mit, ob und für welchen Zeitraum eine Unterkunft am Veranstaltungsort Meissen benötigt wird. Bei Unterschreitung der Frist und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, ist der Auftraggeber berechtigt dadurch entstandene Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Soweit erforderlich bucht der Auftraggeber für den Auftragnehmer am Veranstaltungsort Meissen eine Unterkunft im Gästehaus der Hochschule Meissen (FH) und Fortbildungszentrum.
- 6.3. Die Reservierung einer anderen Unterkunft in Meissen auf Veranlassung des Auftragnehmers erfolgt durch diesen selbst. Die Übernachtungskosten werden in diesem Fall nicht von dem Auftraggeber erstattet. Eine Erstattung gegebenenfalls erforderlich werdender Stornierungskosten kommt nur in Betracht, wenn die Stornierung durch den Auftraggeber verursacht wurde und der Auftragnehmer dazu keinen Anlass gegeben hat.
- 6.4. Im Falle der nachträglichen Verlegung einer Veranstaltung an einen Veranstaltungsort außerhalb Meissens bucht der Auftraggeber für den Auftragnehmer die Unterkunft. Die Kosten der Unterkunft werden zwischen dem Auftraggeber und der Übernachtungsstätte direkt abgerechnet.

## 7. Evaluation

- 7.1. Aus Gründen der Qualitätssicherung des Lehr- und Lernangebots werden Evaluationsmaßnahmen (Hospitationen, Veranstaltungs- und Lehrmaterialbewertungen, Transferuntersuchungen) durchgeführt.
- 7.2. Ist der Auftragnehmer eine Bildungseinrichtung oder eine juristische Person, die zur Vertragserfüllung Dozierende einsetzt oder Beiträge erstellen lässt, erfolgen bei Evaluierungsmaßnahmen die Absprachen über den Auftragnehmer.

## 8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung des Auftragnehmers setzt sich zusammen aus Honorar und – wenn ausdrücklich vereinbart – Reisekosten. Die Reisekosten werden entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Für die Erstattung der Wegstreckenentschädigung gelten triftige Gründe als anerkannt.
- 8.2 Die Höhe des Honorars des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, ergibt sich aus dem (Rahmen-)Lehrvertrag. Ansprüche darüber hinaus bestehen nicht. Aus Gründen des Veranstaltungsablaufs kann die Veranstaltungsdauer ausnahmsweise von dem ursprünglich geplanten Zeitraum abweichen. In diesem Fall wird das Honorar der tatsächlichen Veranstaltungsdauer angepasst. Geringfügige Abweichungen von der Veranstaltungsdauer bleiben unberücksichtigt.
- 8.3 Die Leistungen in der Aus- und Fortbildung an der Hochschule Meissen (FH) und Fortbildungszentrum dienen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck an einer staatlichen Fachhochschule gemäß § 1 HRG i. V. m. § 4 Abs. 1 FHMeißenG und sind daher gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG umsatzsteuerfrei. Beauftragt

der Auftragnehmer Dritte zur Leistungserbringung entfällt gegebenenfalls die Umsatzsteuerfreiheit. Bei rückwirkender Änderung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Sachverhalts ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt nachträglich insoweit anzupassen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer eine Änderung der Rechnung vornehmen und in dieser die ggf. höhere Umsatzsteuer ausweisen und in Rechnung stellen. Der Auftraggeber erklärt diesbezüglich mit der Unterzeichnung des Vertrags den Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Sinne von §§ 194 ff. BGB.

- 8.4 Mit dem in Ziff. 8.1 genannten Honorar sind auch die Kosten für die Vor- und Nachbereitung sowie die Ausarbeitung der Arbeitsunterlagen, abgegolten. Wenn trotz Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer keine Arbeitsunterlagen gemäß Ziff. 5.1 erstellt werden, erfolgt eine Honorarkürzung in Höhe von 10 v.H.

## 9. Abrechnung

- 9.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber seine Vergütung unverzüglich, d.h. im gleichen Kalenderjahr, abweichend davon Bedienstete des Öffentlichen Dienstes innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung. Bedienstete des öffentlichen Dienstes verwenden dafür die seitens des Auftraggebers bereitgestellte Rechnungsvorlage.
- 9.2. Sofern der Auftraggeber gemäß Ziff. 12 wegen Teilnehmermangels oder von ihm nicht zu vertretenden Störungen oder Beeinträchtigungen im Geschäftsbetrieb die Veranstaltung absagt oder verschiebt, werden für eventuell notwendig werdende Stornierungen die Auslagen des Auftragnehmers erstattet. Dies gilt nicht für Übernachtungskosten gemäß Ziff. 6.3.
- 9.3. Erscheint der Auftragnehmer oder sein Beauftragter zum vereinbarten Veranstaltungsbeginn nicht oder sehr verspätet, so verfällt für diese Veranstaltung sein Vergütungsanspruch. Ebenso werden ggf. angefallene Reisekosten nicht erstattet. Ggf. kann der Auftraggeber Schadensersatz gemäß Ziff. 14 geltend machen.

## 10. Mitteilung an die Finanzbehörde

- 10.1. Für die Prüfung der Sozial- und Rentenversicherungspflichtigkeit seiner Tätigkeit und für die Versteuerung seiner Vergütung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
- 10.2. Der Auftraggeber ist gemäß § 2 Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (MV — BGBl. I, S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) verpflichtet, dem für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamt die Zahlung mitzuteilen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben: Name und Anschrift des Zahlungsempfängers; Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung; Höhe der Zahlung; Grund der Zahlung. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 MV ist der Auftraggeber außerdem verpflichtet, den Auftragnehmer auf seine steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht hinzuweisen.

## 11. Nebentätigkeitsgenehmigung oder -anzeige

Eine für die Tätigkeit des Auftragnehmers ggf. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung- oder -anzeige hat dieser selbst einzuholen bzw. vorzunehmen.

## 12. Teilnehmersmangel, Betriebsstörungen

- 12.1. Der Auftraggeber ist bei Teilnehmersmangel oder von ihm nicht zu vertretenden Störungen oder Beeinträchtigungen im Geschäftsbetrieb berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder abubrechen. Er teilt derartige Störungen oder Beeinträchtigungen im Geschäftsbetrieb dem Auftragnehmer unverzüglich mit, sobald sie bekannt sind. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf einen Ersatzauftrag besteht in diesem Fall nicht.
- 12.2. Für bereits geleistete Lehrtätigkeit erhält der Auftragnehmer ein anteiliges Honorar.
- 12.3. Erfolgt die Entscheidung weniger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, zahlt der Auftraggeber ein Ausfallhonorar in Höhe des hälftigen, vereinbarten Honorars, sofern nicht ein Ersatztermin vereinbart wird.

## 13. Außerordentliche Kündigung

- 13.1. In folgenden Fällen ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags sowie weiterer Verträge mit dem Auftragnehmer über eine gleichartige Leistung berechtigt:
  - 13.1.1. Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter erfüllt schuldhaft seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere erscheint er nicht oder ist wiederholt unpünktlich.
  - 13.1.2. Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter ist pädagogisch bzw. fachlich ungeeignet. Ungeeignetheit liegt insbesondere dann vor, wenn bei mindestens zwei Veranstaltungen die bei den Teilnehmenden nach Ziff. 7 durchgeführten Evaluationen zum überwiegenden Teil unterdurchschnittliche Werte aufweisen.
  - 13.1.3. Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter verringert ohne triftige Gründe das Volumen des vorgegebenen Stoffplans.
  - 13.1.4. Die Dozierendenauswahl des Auftragnehmers berücksichtigt im Fall der Ziff. 3 die pädagogischen und/oder fachlichen Erfordernisse nicht hinreichend.
  - 13.1.5. Es liegen sonstige Tatsachen vor, auf Grund derer dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hierunter fällt insbesondere, wenn der Auftragnehmer Äußerungen oder Einstellungen offenbart, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder wenn die Durchführung der geplanten Veranstaltung in besonderen Härtefällen (z.B. pandemische Lage) nicht mehr zumutbar oder möglich ist.
- 13.2. Der Auftragnehmer hat im Fall einer Kündigung nach Absatz 1 einen Anspruch auf Vergütung nur insoweit, als seine bisherigen Leistungen für den Auftraggeber von Interesse sind.

## 14. Schadensersatz

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine vertraglichen Verpflichtungen oder liegt sonst ein Kündigungsgrund gemäß Ziff. 13 vor, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## 15. Finanzierungsvorbehalt

Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass im Haushalt des Auftraggebers die Finanzmittel für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Lieferung eines Beitrags zugewiesen werden. Sobald bekannt ist, dass Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, wird der Auftragnehmer unverzüglich unterrichtet.

## 16. Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DS-GVO

Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten des Auftragnehmers, die für die organisatorische Durchführung der Verträge und die Evaluation erforderlich sind auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO. Weiterführende Informationen sind dem Internetauftritt des Auftraggebers zu entnehmen: <https://www.hsf.sachsen.de/hochschule/service/datenschutz/>.

## 17. Einhaltung von Fristen

Kann der Auftragnehmer die in den Ziff. 5, 6 und 9 genannten Fristen nicht einhalten, dann sind Abweichungen von diesen Fristen nur mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung des Auftraggebers zulässig.

## 18. Schriftform

Änderungen des Vertrages und abweichende Vereinbarungen von diesen Lehrbedingungen bedürfen der Textform. Streichungen in diesen Lehrbedingungen oder im Vertrag gelten als nicht erfolgt.

## 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den Verträgen ist Dresden.

## 20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Lehrvertrages oder dieser Lehrbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.